



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1989

Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	6. 12. 1988	Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	66
20302	24. 1. 1989	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	69
232	27. 10. 1988	Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	70
	16. 12. 1988	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 vom 19. März 1986 (GV. NW. S. 169) mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	72
<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>			
			65

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1988

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1988 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1989 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1989 S. 65.

2022

**Siebzehnte Änderung  
der Satzung der  
Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Vom 6. Dezember 1988**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 6. Dezember 1988 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Die Überschrift zu § 22 lautet „Ausbildungsverhältnisse“.
  - b) Die Überschrift zu § 51 wird gestrichen.
  - c) Die Überschrift zu § 102 lautet: „Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7“.
  - d) Nach § 105 wird § 105a mit folgender Überschrift eingefügt: „Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1“.
- 1a. § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- 1b. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird folgender Satz 7 angefügt:  
„In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“
  - b) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1a“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b, aa) dessen mit einem Mitglied arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit,  
oder  
bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,  
oder  
cc) bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen,  
und“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Paragraphenbezeich-

nung „§ 10 Abs. 1 Buchst. a bis d“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 3 Buchst. a bis e“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:

„aufgrund des § 81 Abs. 6 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder aufgrund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“

b) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:

„aufgrund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, aufgrund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände,

b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,

c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungs pflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,

d) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwendete.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“.

b) In Absatz 5a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.

7. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.

8. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34 a“ ersetzt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.

b) In Absatz 3c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

<sup>2</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“

10. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“

11. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „Fleischbeobachterärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer“ durch die Worte „amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 7)“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zu grunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn

aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,

bb) bei Beurlaubung und Vorruestand (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruestandes ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,

b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt – dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet – und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird,

und

c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

<sup>2</sup>Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchstabe a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich zu runden. <sup>4</sup>Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird nach „§ 1265“, „§ 42“ und „§ 65“ jeweils „Satz 1“ eingefügt.

13. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

(1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

(2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn

a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,

b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.

(3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des § 37 Abs. 1 Buchstaben b und c“, „(die)“, „(ihres)“ und „(ihrem)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Buchstabe e werden die Worte „und des § 37 Abs. 1“ sowie die Worte „oder Witwer“ gestrichen.

15. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.

16. In § 46a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Buchstabe a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn

aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,

- bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265a RVO, § 42a AVG oder § 65a RKG gewährt wird,
- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Buchstabe a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,"
17. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte „dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
18. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
19. § 51 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
20. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,- DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
21. In § 55 Abs. 4 werden die Worte „425,- DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
- 21a. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.“
22. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
a<sub>1</sub>) Es wird folgender Buchstabe e<sub>1</sub> eingefügt:  
„e<sub>1</sub>) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind.“
- b<sub>1</sub>) Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
„f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 wird ein Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Die Zinsen sind ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied die verspätete Zahlung verschuldet hat, zu entrichten.“
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Wort „wäre“ werden die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. <sup>2</sup>Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41
- Abs. 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre.“<sup>3</sup> Satz 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.“
24. In § 67 Abs. 3a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden Satz 1 und 2“ ersetzt.
25. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Mitglieds von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.“
- 25a. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. April“ und in Satz 2 die Worte „31. Mai“ durch die Worte „30. Juni“ ersetzt.
26. § 102 erhält folgende Fassung:
- „§ 102  
Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7
- „Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35a nicht berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“
27. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „, sofern der Gesamtbeschäftigungskoeffizient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.
28. Es wird folgender § 105a eingefügt:
- „§ 105a  
Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1
- Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“

## II.

## Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 3 Buchstaben e, f

Die Kasse kann von der Anwendung des Abschnitts I Nr. 4 Buchstabe c absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.

## III.

## Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 1a

<sup>1</sup> Auf schriftlichen Antrag eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und bei dem der Sachverhalt des Abschnitts I Nr. 10 Buchstabe b der 15. Änderung der Satzung vom 25. Juli 1985 (GV. NW. S. 587) vorliegt, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 1a in der Fassung des Abschnitts I Nr. 10 Buchstabe b der 15. Änderung der Satzung berechnet. <sup>2</sup> Die Versorgungsrente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, mit dem sich aus der Neuberechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ergebenden Betrag gezahlt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines in Satz 1 bezeichneten Versorgungsrentenberechtigten, der keinen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, und für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines Versicherten, der vor dem 1. Januar 1985 verstorben ist und bei dem der Sachverhalt des Abschnitts I Nr. 10 Buchstabe b der 15. Änderung der Satzung vorgelegen hatte. Der von einem Hinterbliebenen gestellte Antrag wirkt für alle Hinterbliebenen.

## IV.

## Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- Abschnitt I Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchstabe c der Satzung betrifft,
- Abschnitt I Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchstabe d der Satzung betrifft,
- Abschnitt I Nr. 11 Buchstabe d mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Köln, den 6. Dezember 1988

Schütz

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 5. Januar 1989 – III A 4 – 38.42.20 – 4518/88 – genehmigt.

Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 13. Januar 1989

Rheinische Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter

Dr. Fuchs

– GV. NW. 1989 S. 66.

## 20302

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 24. Januar 1989

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 368), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ und ab 1. April 1990 durch die Zahl „38½“ ersetzt.

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag – sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschicht – vom Dienst freigestellt. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens 8 Stunden oder bei Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.“

3. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ und ab 1. April 1990 durch die Zahl „38½“ ersetzt.

4. a) § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Dienststellen des Landes ist sonnabends dienstfrei. An den übrigen Werktagen beginnt der Dienst bei geteilter Arbeitszeit um 7.30 Uhr und endet montags bis mittwochs um 17.00 Uhr, donnerstags und freitags um 16.30 Uhr. Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 7.30 Uhr und endet montags bis mittwochs um 16.00 Uhr, donnerstags und freitags um 15.30 Uhr; im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) beginnt der Dienst um 8.00 Uhr und endet montags bis mittwochs um 16.30 Uhr, donnerstags und freitags um 16.00 Uhr. Bei obersten Landesbehörden beginnt der Dienst ganzjährig um 8.00 Uhr und endet montags bis mittwochs um 18.30 Uhr, donnerstags und freitags um 16.00 Uhr.“

4. b) Ab 1. April 1990 erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) In den Dienststellen des Landes ist sonnabends dienstfrei. An den übrigen Werktagen beginnt der Dienst bei geteilter Arbeitszeit um 7.30 Uhr und endet montags und dienstags um 16.00 Uhr und mittwochs bis freitags um 16.30 Uhr. Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 7.30 Uhr und endet montags und dienstags um 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 15.30 Uhr; im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) beginnt der Dienst um 8.00 Uhr und endet montags und dienstags um 16.30 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.00 Uhr. Bei obersten Landesbehörden beginnt der Dienst ganzjährig um 8.00 Uhr und endet montags und dienstags um 16.30 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.00 Uhr.“

5. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn die dienstlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, kann die oberste Dienstbehörde für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen oder zulassen; sofern der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet wird, müssen auch bei solchen Ausnahmen die Dienststunden die Kernarbeitszeit im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 umfassen.“

6. § 7 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „von acht Stunden“ durch die Worte „der Stunden, die an diesem Tag nach § 7 zu leisten gewesen wären.“ ersetzt.
- In Satz 3 werden die Worte „acht Stunden“ durch die Worte „die Stunden, die an diesem Tag nach § 7 zu leisten sind.“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Artikel I Nrn. 1, 3 und 4b etwas anderes bestimmt ist, am 1. April 1989 in Kraft.

Düsseldorf, 24. Januar 1989

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 69.

232

**Verordnung  
zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten  
mit Fremdenverkehrsfunktionen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Vom 27. Oktober 1988

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird verordnet:

### § 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebiete können die Gemeinden in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung bestimmen, daß zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz) der Genehmigung nach § 22 BauGB unterliegt. Dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Christoph Zöpel

### Anlage

#### I.

Gemeinden aus dem Regierungsbezirk Arnsberg

1. Stadt Erwitte (Kreis Soest)  
– Gemarkung Westernkotten  
Fluren 2 bis 5, 7, 14 bis 16

### 2. Gemeinde Eslohe (Hochsauerlandkreis)

- Gemarkung Eslohe  
Fluren 5, 10 und 11
- Gemarkung Wenholthausen  
Fluren 7, 13 und 15

### 3. Stadt Hallenberg (Hochsauerlandkreis)

- Gemarkung Hallenberg  
Fluren 1, 11, 21 und 22
- Gemarkung Hesborn  
Fluren 6, 12 bis 14
- Gemarkung Liesen  
Fluren 1, 6 bis 9

### 4. Stadt Lennestadt (Kreis Olpe)

- Gemarkung Saalhausen  
Fluren 13 und 14

### 5. Stadt Medebach (Hochsauerlandkreis)

- Gemarkung Küstelberg  
Flur 5
- Gemarkung Medebach  
Flur 23

### 6. Gemeinde Möhnesee (Kreis Soest)

- Gemarkung Delecke  
Fluren 3, 4 und 6
- Gemarkung Günne  
Fluren 6, 7 und 12
- Gemarkung Körbecke  
Fluren 3 bis 5, 7 und 8
- Gemarkung Völlinghausen  
Fluren 2 und 6
- Gemarkung Wamel  
Flur 5
- Gemarkung Westrich  
Flur 2

### 7. Stadt Sundern (Hochsauerlandkreis)

- Gemarkung Allendorf  
Fluren 4 und 8
- Gemarkung Amecke  
Fluren 5, 9 und 11
- Gemarkung Langscheid  
Fluren 1, 4, 8, 13 und 14
- Gemarkung Stockum  
Fluren 8 und 15
- Gemarkung Wildewiese  
Flur 4

### 8. Stadt Winterberg (Hochsauerlandkreis)

- Gemarkung Altastenberg  
Fluren 3 und 4
- Gemarkung Elkerlinghausen  
Flur 5
- Gemarkung Langewiese  
Fluren 1, 2 und 5
- Gemarkung Lenneplätze  
Flur 2
- Gemarkung Neuastenberg  
Fluren 1 und 2
- Gemarkung Niedersfeld  
Fluren 2, 6, 7, 12 bis 15
- Gemarkung Siedlinghausen  
Fluren 5 bis 7

- Gemarkung Silbach  
Fluren 1 und 3
- Gemarkung Winterberg  
Fluren 10, 20 bis 25, 28 und 39
- Gemarkung Züschen  
Fluren 15 bis 18, 20

II.

Gemeinden aus dem Regierungsbezirk Detmold

1. Stadt Bad Salzuflen (Kreis Lippe)

- Gemarkung Salzuflen  
Fluren 21 bis 24, 29 bis 32
- Gemarkung Wüsten  
Flur 7

2. Stadt Brakel (Kreis Höxter)

- Gemarkung Brakel  
Fluren 9, 11, 32 und 54
- Gemarkung Gehrden  
Fluren 3, 4 und 12
- Gemarkung Hinnenburg  
Fluren 5 und 6

3. Stadt Detmold (Kreis Lippe)

- Gemarkung Leistrup-Meiersfeld (Ortslage Diestelbruch)  
Fluren 2 und 3

4. Stadt Horn-Bad Meinberg (Kreis Lippe)

- Gemarkung Meinberg  
Fluren 3 bis 9

5. Stadt Lage (Kreis Lippe)

- Gemarkung Hörste  
Fluren 1 bis 3, 5 bis 7
- Gemarkung Lage  
Fluren 1 und 14

III.

Gemeinden aus dem Regierungsbezirk Köln

1. Stadt Bad Münstereifel (Kreis Euskirchen)

- Gemarkung Bad Münstereifel  
Fluren 1 bis 3, 5 und 6
- Gemarkung Nöthen  
Flur 7

2. Stadt Bergneustadt (Oberbergischer Kreis)

- Gemarkung Wiedenest  
Fluren 25, 33 und 35

3. Gemeinde Dahlem (Kreis Euskirchen)

- Gemarkung Kronenburg  
Fluren 7 und 9

4. Stadt Königswinter (Rhein-Sieg-Kreis)

- Gemarkung Ittenbach  
Fluren 1 bis 5, 13 bis 16
- Gemarkung Königswinter  
Fluren 2, 3 I, 3 II, 10, 12 und 15

5. Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen)

- Gemarkung Gemünd  
Fluren 5, 20 bis 23, 27, 31 und 32

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des  
Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986  
vom 19. März 1986 (GV. NW. S. 169)  
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 16. Dezember 1988

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1988 - VerfGH 9/87 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Remscheid, der Stadt Brühl, der Gemeinde Neunkirchen und der Gemeinde Wilnsdorf, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindefürbände im Haushaltsjahr 1986 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986) vom 19. März 1986 (GV. NW. S. 169) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1989

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Clement

- GV. NW. 1989 S. 72.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359